

# RS OGH 1986/1/14 4Ob176/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1986

## Norm

AZG §6

AZG §10

## Rechtssatz

Die Überstundenvergütung gebührt dem Arbeitnehmer auch für eine die zulässigen Höchstgrenzen der Arbeitszeit überschreitende und deshalb verbotene Arbeitsleistung. Verbotszweck der zulässige Höchstgrenze festsetzenden Bestimmungen des AZG ist es nämlich, den Arbeitnehmer vor einer übermäßigen Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft zu schützen, nicht aber, seine Lohnansprüche aus bereits erbrachten Überstunden zu beschränken.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 176/85  
Entscheidungstext OGH 14.01.1986 4 Ob 176/85  
Veröff: RdW 1986,87 = Arb 10488

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0051458

## Dokumentnummer

JJR\_19860114\_OGH0002\_0040OB00176\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)